
H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999,
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2009

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

- § 1 Name und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Rat
- § 4 Ausschüsse
- § 5 Integrationsrat
- § 6 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 7 Stellvertretende Bürgermeister
- § 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder,
Verdienstausfall
- § 9 Unterrichtung der Einwohner
- § 10 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 11 ersatzlos gestrichen
- § 12 Beamte, Angestellte, Arbeiter
- § 13 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 14 Teilnahme an Sitzungen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen und Unterrichtung
der Öffentlichkeit
- § 17 Inkrafttreten

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

HAUPTSATZUNG der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.12.1999, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) am 16.12.1999 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet

- (1) Die Stadt Wetter (Ruhr) wurde durch das Gesetz zur Neuordnung des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 16.12.1969 aus der früheren Stadt Wetter (Ruhr), den Gemeinden Esborn, Volmarstein und Wengern sowie Teilgebieten der früheren Gemeinden Berge und Silschede mit Wirkung vom 01.01.1970 gebildet.
- (2) Das Stadtgebiet gliedert sich in die Stadtteile Alt-Wetter, Esborn, Volmarstein und Wengern.

Die Stadtteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt (Wetter-Esborn, Wetter-Volmarstein, Wetter-Wengern), ausgenommen hiervon Alt-Wetter.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.01.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Das Wappen der Stadt Wetter (Ruhr) zeigt in Gold (Gelb) einen in drei Reihen zu je 6 Feldern von Rot zu Silber (Weiß) geschachteten Balken, darüber ein als Zinnenschnitt stilisiertes schwarzes W, darunter ein rotes Dreiblatt mit schwarzem Butzen.

- (2) Die Stadtfarben sind rot-weiß.
- (3) Der Stadt Wetter (Ruhr) ist mit Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 04.07.1972 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Die Flagge der Stadt Wetter (Ruhr) entspricht unter Hinzufügung des Stadtwappens den Stadtfarben rot-weiß. Die Flagge ist von rot zu weiß in zwei gleich breiten Bahnen längs gestreift mit aufgesetztem Wappenschild der Stadt in der Mitte der oberen Hälfte.

- (4) Die Stadt Wetter (Ruhr) führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Wetter (Ruhr)“.

Das Recht zur Führung eines Siegels wurde ebenfalls mit Urkunde vom 21.01.1971 verliehen.

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

- (5) Die Stadt Wetter (Ruhr) führt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Beschriftung „Stadt Wetter (Ruhr)“.

Das Recht zur Führung eines Siegels wurde ebenfalls mit Urkunde vom 21.01.1971 verliehen.

- (6) Die Dienstsiegel der Stadt Wetter (Ruhr) gleichen in der Form den dieser Hauptsatzung beigefügten Abdrucken. Die Siegel des gleichen Durchmessers sind fortlaufend nummeriert.

§ 3 Rat

- (1) Der Rat der Stadt führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wetter (Ruhr)“.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Der Rat erläßt eine Geschäftsordnung, die auch für das Verfahren in den Ausschüssen verbindlich ist.
- (4) Der Rat entscheidet über die Zustimmung/Verweigerung von gewählten Bewerbern / Bewerberinnen gem. § 61 Abs. 4 SchulG.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch eine vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung geregelt.
Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gelten gesonderte Verfahrensrichtlinien.
- (3) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanz- und Wahlprüfungsausschusses wahr. Er erledigt Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW.
- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung werden dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuß übertragen. An der Beratung der o.g. Aufgaben können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern gebildet.
Der Integrationsrat setzt sich aus 9 zu wählenden Migrantenvetretern/-vertreterinnen und 6 vom Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

- (2) Der Wahltag wird durch den Rat festgesetzt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.

§ 6 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen im Sinne von § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform.

§ 7 Stellvertretende Bürgermeister

Der Rat wählt aus seiner Mitte zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 8 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaussfall

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO. Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß-, Unterausschuß-, Beirats- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 16,50 DM/ 8,25 Euro und der monatliche Höchstbetrag auf 250,00 DM / 125,00 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) Als regelmäßige Arbeitszeit für den Personenkreis in Buchstaben c), d) und e) gilt die Zeit von Montag - Freitag von 8.00 - 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 - 13.00 Uhr. In Ausnahmefällen kann über diesen Zeitpunkt hinaus, soweit ein Nachweis geführt wird, Verdienstaufschlag gewährt werden.
- g) Der Verdienstaufschlag darf den Betrag von 60,00 DM / 30,00 Euro/Stunde nicht überschreiten. Der monatliche Höchstbetrag wird auf 900,00 DM / 450 Euro festgesetzt.

§ 9

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat.
- (2) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung, die auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden kann, beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (3) Dies gilt nicht für Verfahren nach Sondervorschriften (z.B. § 3 BauGB), für die eine förmliche Beteiligung oder Anhörung vorgeschrieben ist. Hierfür gelten die sondergesetzlichen Vorschriften.

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

§ 10

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Neben den in der Ordnung zur Regelung der Zuständigkeiten für die Ausschüsse und den Bürgermeister aufgeführten Ermächtigungen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 11

Beigeordnete

Ersatzlos gestrichen

§ 12

Beamte und tariflich Beschäftigte

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft der Bürgermeister grundsätzlich die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Abweichend hiervon trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen (Leitende Dienstkräfte) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Bei einer Wiederbesetzung werden die unter Abs. 1 genannten Stellen gemäß 22 Landesbeamtengesetz NRW bzw. § 31 TVöD zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe besetzt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und Beamte des höheren Dienstes bzw. tariflich Beschäftigte, die in einer vergleichbaren Entgeltgruppe eingestuft sind.
- (4) Die nach geltendem Recht für Beamte auszustellenden Urkunden bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Das gleiche gilt für Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 13

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Sie ist dem Bürgermeister direkt unterstellt.

- (2) Insbesondere wirkt sie bei sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, einschl. Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit. Bei Beurteilungsbesprechungen ist sie gleichberechtigtes Mitglied.
Die Aufstellung eines Frauenförderplanes, seine Fortschreibung und der jeweils zu erstellende Bericht über die Personalentwicklung sowie die durchzuführenden Maßnahmen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der GO NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes.

**§ 14
Teilnahme an Sitzungen**

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Rates der Stadt, des Hauptausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses teil.

**§ 15
Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt.

**§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen und
Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wetter (Ruhr), die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen, der „Westfälischen Rundschau“ und der „Westfalenpost“, in der für die Stadt Wetter (Ruhr) zuständigen Ausgabe, vollzogen.
Auf den Internetseiten der Stadt werden Öffentliche Bekanntmachungen nachrichtlich veröffentlicht.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse (z. B. Streiks) nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Anschlagtafeln des Rathauses und der weiteren Verwaltungsgebäude.

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (3) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über zu behandelnde Angelegenheiten in Rats- und Ausschußsitzungen und über die dort gefaßten Beschlüsse erfolgt in der Regel dadurch, daß der Bürgermeister die Einladungen mit der Tagesordnung und Erläuterungen sowie die Sitzungsniederschriften den örtlichen Tageszeitungen zuleitet und die Sitzungen öffentlich sind.
- (4) Der Rat bzw. die Ausschüsse beschließen, ob und inwieweit im Einzelfall die Öffentlichkeit über die im Rat und in den Ausschüssen in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse zu unterrichten ist.
- (5) Über sonstige bedeutsame Angelegenheiten unterrichtet der Bürgermeister die Fraktionen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, soweit es nach dem sachlichen und zeitlichen Stand der Angelegenheit geboten erscheint.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluß vom 16.12.1999 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, kann gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluß des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 23.12.1999

Bürgermeister
Labrenz

Stand: 28.02.2010

Hauptsatzung der Stadt Wetter (Ruhr)

0.6

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 21.11.2001.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 24.12.2004.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 18.05.2006.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 12.11.2009.

Die 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 28.12.2009.

**Hauptsatzung
der Stadt Wetter (Ruhr)**

0.6

Anlage zur Hauptsatzung zu § 2 Abs. 5:

Dienstsiegel der Stadt Wetter (Ruhr)

1.

2.

3.

4.